



An die
Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur
des Ständerats
z.H. Frau Mathilde Crevoisier Crelier, Präsidentin
Per E-Mail an: familienfragen@bsv.admin.ch

Genève / Wädenswil, 12. Juni 2024

Vernehmlassungsantwort an die WBK-S zur Umsetzung der Parlamentarischen Initiative 21.403 «Überführung der Anstossfinanzierung in eine zeitgemässe Lösung»

Sehr geehrte Frau Kommissionspräsidentin, sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zu den Anträgen der WBK-S zum Bundesgesetz über die Unterstützung der familienergänzenden Kinderbetreuung und der Kantone in ihrer Politik der frühen Förderung von Kindern (UKibeG) und zum Bundesbeschluss Stellung zu nehmen.

Allgemeine Würdigung: Wir sind kritisch-konstruktiv

Alliance Enfance begrüsst es, dass die Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Ständerats (WBK-S) die laufende Anstossfinanzierung für die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung in ein neues Bundesgesetz über die Unterstützung der familienergänzenden Kinderbetreuung und der Kantone in ihrer Politik der frühen Förderung von Kindern (UKibeG) überführen möchte und damit dem Nationalrat folgt. Dies insbesondere, weil die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung und die Politik der frühen Förderung so einen dauerhaften Platz in der Gesetzgebung auf Bundesebene erhalten und weil die Vorlage die Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit bzw. Ausbildung verfolgt.

Die Vorlage fokussiert bisher stark auf die Vereinbarkeit von Beruf und Familie für die Eltern. Dies ist ein zentrales gesellschaftspolitisches Anliegen, dessen Förderung wir sehr begrüssen. Wir möchten aber gleichzeitig auf das grosse Potenzial familien- und schulergänzender Bildung und Betreuung für die Kinder selbst, ihre Entwicklung, ihre Sozialisation und ihre Lernbiografie hinweisen. Dieser Aspekt und seine positiven Effekte – auch indirekt für die Gesamtgesellschaft und die öffentliche Hand – werden im Zusatzbericht praktisch nicht erwähnt. Das Kindeswohl wird gar nicht erwähnt. Entsprechend finden diese Aspekte auch kaum Niederschlag im Gesetz. Hier wird es noch einiges zu tun geben.

Die beiden Pfeiler der Vorlage, Reduktion der Elternbeiträge mittels Auszahlung einer Betreuungszulage und die Förderung der Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen zur Weiterentwicklung des Angebots befürworten wir.

Alliance Enfance hat die Vorlage des Nationalrats als klug geschnürtes Paket verstanden und ausdrücklich begrüsst. Nun sind wir knapp ein Jahr danach in der Situation, uns zu einem in verschiedenen Punkten anders strukturierten Vorschlag äussern zu können. Wir stehen dem Vorschlag der WBK-S kritisch-konstruktiv gegenüber und möchten diese Haltung gerne begründen und drei Verbesserungspfade aufzeigen. Damit könnte es gelingen, das von Ihnen vorgeschlagene Modell so anzupassen, dass es die Ziele der parlamentarischen Initiative tatsächlich und möglichst effizient erreichen kann und politisch mehrheitsfähig bleibt.

Pfad 1: Die Kinder bitte nicht vergessen

Die Vorlage und der erläuternde Bericht stellen zurecht die Frage der Vereinbarkeit in den Vordergrund. Für Alliance Enfance ist es jedoch nicht akzeptabel, dass in allen Erläuterungen die Perspektive sowie die Bedürfnisse und Rechte der Kinder, die familienergänzend betreut werden, nicht angesprochen werden. Denn bei aller volkswirtschaftlich nachvollziehbarer Logik steht die gute, gesunde und chancenreiche Entwicklung der Kinder ebenso im Vordergrund – sie sind es, um die es schliesslich geht. Die durch das Gesetz betroffenen Subjekte, die Kinder, die im Zweckartikel der Gesetzesvorlage an prominentester Stelle erwähnt werden (als Teil der Familien und als direkt Betroffene, deren Chancen verbessert werden sollen), können nicht unbegründeterweise aus allen Erläuterungen und Begleitdokumenten ausgeschlossen werden.

Jeder gesellschaftliche Mehrwert der Vorlage kann nur an der Verbesserung der Situation der Kinder gemessen werden: Wenn sie tageweise in anregungsreicher Umgebung und mit verlässlichen Betreuungspersonen in den Betreuungseinrichtungen ihre Lernbiografie starten können, sind die Zwecke erreichbar, dass Eltern und Kindern profitieren können und dass die Chancengerechtigkeit für Kinder verbessert wird. Dann werden in der Folge auch positive Effekte für den Arbeitsmarkt und für die Haushalte von Gemeinden, Kantonen und Bund auftreten. Falls handkehrum ausschliesslich finanz- und arbeitsmarktpolitisch argumentiert und konzipiert wird, riskiert der Gesetzgeber eine Politikgestaltung, die das Wohl und die Interessen der Kinder aus den Augen verliert.

Die Lernbiografien von Kindern starten zwar im Vorschulalter, sprich: ab ihrer Geburt, sind aber als Kontinuum zu sehen, sodass eine Beschränkung des Geltungsbereichs auf Kinder im Vorschulalter abzulehnen ist. Die familienergänzende Bildung und Betreuung ist auch in der Schulzeit bedeutsam und den Eltern sollte die Wahl der geeigneten Institution von Bildung und Betreuung offenstehen – ob nun schulergänzende Tagesstruktur, Tagesfamilie (besonders auf dem Land auch für ältere Kinder sehr wichtig) oder Kindertagesstätte (auch da sie teilweise Kinder bis 12 Jahre aufnehmen). Entsprechend ist der Begriff «Vorschulalter» in allen Artikeln zu streichen.

Es gibt noch einen weiteren Aspekt, der vor allem Kinderinteressen betrifft und der in der Vorlage noch unberücksichtigt ist. Familien mit Kindern sind auch auf Betreuungsleistungen angewiesen, da es das Kindeswohl verlangt: Eltern können auch aus anderen als arbeits- oder ausbildungsbedingten Gründen nicht in der Lage sein, ihre Kinder zu betreuen. Insbesondere muss auch die Betreuung aufgrund sozialer oder gesundheitlicher Indikation zur Verbesserung des Kindeswohls finanziell unterstützt werden. Viele Gemeinden und Kantone handhaben dies bereits heute so. Diese Lücke ist zu schliessen.

Aufgrund dieser Ausführungen haben wir die folgenden konkreten Vorschläge zu einzelnen Bestimmungen:

Bundesgesetz über die Unterstützung der familienergänzenden Kinderbetreuung und der Kantone in ihrer Politik der frühen Förderung von Kindern (UKibeG)

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 Zweck

- Art. 1 Abs. 1 Bst. b.:

Im Absatz 1 Buchstabe b soll «im Vorschulalter» gestrichen werden, denn die Chancengerechtigkeit muss für alle Kinder, nicht nur für die Kinder im Vorschulbereich, gegeben sein.

Vorschlag Art. 1 Bst. b.: (...) die Chancengerechtigkeit für Kinder ~~im Vorschulalter~~ zu verbessern.

Bundesgesetz über die Familienzulagen und Finanzhilfen an Familienorganisationen, Familienzulagengesetz (FamZG)

Artikel 2 Begriff und Zweck der Familienzulagen

- Art. 2 Abs. 2:

Im Absatz 2 soll «im Vorschulalter» gestrichen werden, denn die Chancengerechtigkeit muss für alle Kinder, nicht nur für die Kinder im Vorschulbereich, gegeben sein.

Vorschlag Art. 2 Abs. 2: Die Betreuungszulage dient dazu, die Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit sowie die Chancengerechtigkeit für Kinder ~~im Vorschulalter~~ zu verbessern.

Art. 3 Arten von Familienzulagen; Kompetenzen der Kantone

- Art. 3 Abs. 1 Bst. c.:

Die Herausforderung für Mütter und Väter, die Vereinbarkeit von Ansprüchen ans und aus dem Familienleben mit den Erfordernissen ihrer Erwerbstätigkeit sicherzustellen, endet nicht plötzlich mit der Vollendung des siebten Altersjahrs ihrer Kinder. Die schulergänzende Betreuung hat grosse Bedeutung und sollte deshalb vom Geltungsbereich auch erfasst werden.

Es entspricht dem Bildungscharakter der familienergänzenden Kinderbetreuung, aber auch der Realität der Familien mehr, bei der Definition des Geltungsbereichs auf die Schulstufen gemäss HarmoS und nicht auf das Alter der Kinder abzustellen.

Wir appellieren deshalb an die WBK-S:

- Berücksichtigung der Minderheit II Herzog Eva
- Anpassung des Textes, um die Schulstufe (gemäss HarmoS-Zählweise) anstelle des Alters zu berücksichtigen

Art. 19 Anspruch auf Familienzulagen

- Art. 19 Abs. 1quater:

Wie oben ausgeführt, sind Familien aus anderen als beschäftigungstechnischen Gründen auf Betreuungsleistungen angewiesen und sollen demzufolge – und den Interessen der Kinder dienend – Anspruch auf die Betreuungszulage haben.

Vorschlag Art. 19 1quater: Nichterwerbstätige Personen haben Anspruch auf die Betreuungszulage nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c, sofern sie sich in einer Aus- oder Weiterbildung befinden, von einer Krankheit genesen oder aufgrund anderer indizierter Gründe ihre Kinder temporär nicht betreuen

können oder wenn die Betreuung aufgrund sozialer oder gesundheitlicher Indikation zur Verbesserung des Kindeswohls angezeigt ist. Der Anspruch auf Betreuungszulage [...].

Pfad 2: Der Qualität bitte unbedingt mehr Platz einräumen

Es gibt keine Zweifel – wenn das quantitative Angebot an Kinderbetreuung zu sehr im Vordergrund steht, und das Angebot nicht verbessert wird, wird ein wichtiges Ziel nicht erreicht werden können: Dann werden nicht mehr Eltern ihre Kinder in familienergänzenden Einrichtungen betreuen lassen, auch wenn die Kinderbetreuungskosten das Familienbudget dank der Betreuungszulage weniger belasten. Die «Vereinbarkeitsdividende» der Vorlage wird sich nicht realisieren lassen.

Alliance Enfance bedauert, dass der Qualität der Angebote im Vorschlag der WBK-S zu wenig Platz eingeräumt wird. Das äussert sich auch in den zu geringen Finanzmitteln für die Programmvereinbarungen. Wir fordern hier mehr Bundesmittel. Die BAK-Studie (2020)¹ zeigt, dass Investitionen in die Qualitätsverbesserung den jährlichen Effekt von Ausgaben in die Kinderbetreuung verdoppeln können: Mehr Kinder profitieren, deren Integration und Spracherwerb wird verbessert und demzufolge sind Eltern freier in der Gestaltung ihrer Balance zwischen Familie und Erwerbsarbeit.

Die grosse Bedeutung der Qualität

Damit die Angebote der familien- und schulergänzenden Bildung, Betreuung und Erziehung – die mit Blick auf die Vereinbarkeit von Beruf und Familie, gesellschaftlich und volkswirtschaftlich einen immensen Nutzen haben und noch mehr haben werden (Stichwort: Fachkräftemangel) – auch für die Kinder einen grossen Nutzen haben, ist es unabdingbar, dass diese Angebote von hoher Qualität sind. Es gilt: Je höher die pädagogische Qualität, desto grösser der Nutzen (vgl. Schwab, Cammarano & Stern 2020²). Es zeigt sich, dass junge Eltern, vor allem Mütter, ihre Erwerbstätigkeit nur dann (wieder-)aufnehmen oder erhöhen, wenn nebst der finanziellen Tragbarkeit insbesondere die Qualität der Angebote sichergestellt ist. Das ist unmittelbar plausibel: Eltern haben dann Vertrauen in Betreuungseinrichtungen, wenn sie sicher sein können, dass sich ihre Kinder mit verlässlichen, verfügbaren und fachlich qualifizierten Personen in einer anregungsreichen und sicheren Umgebung entwickeln können. Eine Studie von Infrac³ im Auftrag der Jacobs Foundation belegt diese Zusammenhänge sehr eindrücklich.

Das macht auch eine weitere Studie⁴ deutlich: Eine Senkung der Elterntarife kann sich positiv auf den Wiedereinstieg von Müttern in den Arbeitsmarkt auswirken. Die Bildungsrendite kann aber nur erhöht

¹ BAK economic intelligence (2020): Volkswirtschaftliches Gesamtmodell für die Analyse zur „Politik der frühen Kindheit“: https://www.bak-economics.com/fileadmin/documents/BAK_Politik_Fruehe_Kindheit_Mai_2020_Ex-Sum_DE.pdf.

Bericht im Auftrag der Jacobs Foundation, Executive Summary, BAK *economic intelligence*, Mai 2020: Untersucht wird ein Investitionsprogramm von jährlich rund CHF 794 Mio., während 10 Jahren, welches zu einem Ausbau der Betreuungskapazitäten für null- bis vierjährige Kinder um 21'000 Vollzeit-Betreuungsplätze führt. Dieser Ausbau ist signifikant, die Betreuungsquote steigt dadurch von 46 auf 60 Prozent. Gleichzeitig wird für alle Eltern der Elternbeitrag von heute CHF 90 auf CHF 60 gesenkt (Tagesfamilien von CHF 75 auf CHF 50). Die durch das Programm verursachten Zusatzkosten wären nach rund 15 Jahren zurückbezahlt und das Programm rentiert sich volkswirtschaftlich. Zusätzlichen Massnahmen zur Qualitätsverbesserung in der Höhe von CHF 535 Mio. jährlich verdoppeln den Effekt des Investitionsprogrammes.

² Schwab Cammarano, Stephanie und Susanne Stern (2020): Kitas als ein Schlüsselfaktor für die Gleichstellung. Literaturreview zu den Wirkungen von Kitabetreuung auf die Entwicklung und das Wohlbefinden von Kindern. Zürich: INFRAS. https://www.infras.ch/media/filer_public/c0/c0/c0c0a48e-242c-4fc9-9461-1ff431164ddb/literaturreview_kitabetreuung_final.pdf.

³ Infrac (2018) : Kinderbetreuung und Erwerbstätigkeit: Was sich Eltern wünschen, Zürich, https://www.infras.ch/media/filer_public/c5/3d/c53dbe39-73db-497d-b675-775024a43aca/schlussbericht_infras_gfs_bern_kinderbetreuung_und_erwerbstaetigkeit_def.pdf

⁴ BAK Economics (2020): Volkswirtschaftliches Gesamtmodell für die Analyse zur Politik der frühen Kindheit. Bericht im Auftrag der Jacobs Foundation. Executive Summary; [Basel: BAK Economics]: https://jacobsfoundation.org/app/uploads/2020/09/BAK_Politik_Fru%CC%88he_Kindheit_Mai_2020_Ex-Sum_DE.pdf.

werden, wenn auch in die Qualität investiert wird. Nur so hat die familienergänzende Kinderbetreuung in den frühen Jahren die erhoffte positive Wirkung auf die Entwicklung des Kindes mit allen entsprechenden mittel- und langfristigen gesellschaftspolitischen Mehrwerten (mehr Steuersubstrat, weniger Gesundheits- und Sozialkosten, etc.).

Hinzu kommt, dass eine Qualitätssteigerung auch eine positive Wirkung auf den Fachkräftemangel in der Branche der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung haben kann. Denn die Erfahrung zeigt, dass ein Teil des Personals gerade mangels geeigneter Rahmenbedingungen für qualitativ hochstehende Betreuung und Bildung der Kinder die Branche frühzeitig wieder verlässt. Ohne diese Fachkräfte kann die gesteigerte Nachfrage infolge der Elternbeitragssenkung gar nicht bewältigt werden.

Hohe pädagogische Qualität, wie sie die Wissenschaft beschreibt, wird zu oft noch nicht erreicht (vgl. Wustmann Seiler & Simoni 2016⁵, Verein QualiKita 2019⁶). Zuletzt gezeigt hat dies eine internationale Vergleichsstudie der UNICEF (Gromada & Richardson 2021⁷). Die Schweiz schneidet im Bereich familienergänzende Bildung und Betreuung schlecht ab. Dies ist vor allem dem Mangel an ausgebildeten Fachpersonen sowie fehlenden personellen und finanziellen Ressourcen geschuldet.

Aufgrund dieser Ausführungen haben wir die folgenden konkreten Vorschläge zu einzelnen Bestimmungen:

Bundesgesetz über die Familienzulagen und Finanzhilfen an Familienorganisationen, Familienzulagengesetz (FamZG)

Artikel 3 Arten von Familienzulagen; Kompetenzen der Kantone

- Art. 3 Abs. 1bis:

Der Bundesrat sollte auch Kriterien zur Qualität definieren, die erfüllt werden müssen, damit eine Betreuungszulage ausgerichtet wird. Gerade aus Perspektive der Kinder ist die Qualität der Betreuung matchentscheidend. Ausserdem werden Angebote von Eltern vor allem dann in Anspruch genommen, wenn sie Vertrauen in deren qualitativ gute Betreuung haben. Hier bilden die Empfehlungen der SODK und EDK zur Qualität eine gute Grundlage.

Vorschlag Art. 3 Abs. 1bis: Der Bundesrat legt die Kriterien für die Anerkennung der Institutionen fest, bei deren Nutzung eine Betreuungszulage ausgerichtet wird. Diese Kriterien umfassen auch Merkmale der Qualität und orientieren sich dazu an den gültigen Empfehlungen der familienergänzenden Kinderbetreuung der zuständigen interkantonalen Konferenzen.

Pfad 3: Die Programmvereinbarungen bitte wieder ins Gleichgewicht bringen

Alliance Enfance begrüsst es, dass in der aktuellen Vorlage das Subsidiaritätsprinzip berücksichtigt wird und der Bund über Programmvereinbarungen die Kantone in ihrer Politik der frühen Förderung

⁵ Wustmann Seiler, Corina und Heidi Simoni (2016): Orientierungsrahmen für frühkindliche Bildung, Betreuung und Erziehung in der Schweiz. Erarbeitet vom Marie Meierhofer Institut für das Kind, erstellt im Auftrag der Schweizerischen UNESCO-Kommission und des Netzwerks Kinderbetreuung Schweiz; [Zürich: Weissgrund]: www.unesco.ch > Bildung > Frühkindliche Bildung > Orientierungsrahmen > PDF.

⁶ Verein QualiKita (2019): *QualiKita-Handbuch. Standard des Qualitätslabels für Kindertagesstätten*. Zürich: Kibesuisse, Verband Kindertagesstätten der Schweiz und Jacobs Foundation (Hrsg.).

⁷ Gromada, Anna und Dominic Richardson (2021): *Where do rich countries stand on childcare?*; Florence, Italy: UNICEF. <https://www.unicef-irc.org/publications/pdf/where-do-rich-countries-stand-on-childcare.pdf>

sowie den Massnahmen im Bereich der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung unterstützen kann. Das Instrument der Programmvereinbarungen lässt den Kantonen genügend Gestaltungsspielraum, in der Umsetzung auf diejenigen Massnahmen zu fokussieren, die der Ausgangslage und dem Bedarf im jeweiligen Kanton am besten entsprechen. Massnahmen der Kantone zur Qualitätsentwicklung im Rahmen der Programmvereinbarungen können sein: Schaffung inklusiver Bildungs- und Betreuungsangebote (benötigt zusätzliches und entsprechend geschultes Personal sowie teils Infrastruktur und Material), Erleichterung des Zugangs für belastete Familien, Integrationsmassnahmen wie Sprachförderung, Ermöglichung von Qualitätsentwicklungsprozessen in den Institutionen, Förderung von Aus- und Weiterbildung, Verringerung des Betreuungsschlüssels (z. B. Kostenübernahme zusätzlicher Personalaufwand durch den Kanton).

Nur: Das gut ausgewogene Paket an Programmvereinbarungen, das der Nationalrat geschnürt hatte, ist nun ohne grosse Not und vermutlich vor allem aus finanzpolitischen Gründen aus dem Gleichgewicht geraten. Das kann aber relativ einfach repariert werden: Die Qualität der Angebote sowie die Ausrichtung des Angebots auf die Bedürfnisse der Eltern sind wieder in den Programmvereinbarungen aufzunehmen. Und zwar aus den beiden folgenden Gründen:

- Die Entwicklung kantonaler Politiken der frühen Kindheit zu fördern, aber die Förderung der Qualität aussen vor zu lassen, kommt einer Verkennung der Realitäten nahe: Kantone und Gemeinden, die eine Politik der frühen Kindheit entwickelten (oder das gerade tun), müssen sich im Rahmen dieser Arbeiten mit der Frage nach der Qualität auseinandersetzen und haben diese oft in ihren Strategien, Leitlinien und gesetzlichen Grundlagen berücksichtigt. Nur die Politikentwicklung zu fördern, aber gleichzeitig auf die Förderung des Schlüsselements zu verzichten, sendet ein sehr zwiespältiges Signal aus und wird letztlich zu politischen Grundlagen führen, denen es an Umsetzungskraft fehlt. Die Aufnahme der Qualitätsförderung in den Programmvereinbarungen könnte hier mit verkräftbarem Mitteleinsatz zu einem grossen Mehrertrag führen.
- Das Schliessen von Lücken im Angebot zu fördern, ohne dabei gleichzeitig die Bedürfnisse derjenigen zu berücksichtigen, die diese Lücken ja auslösen (also die Eltern mit Bedarf an zusätzlichen Betreuungsangeboten), wäre ein bemerkenswerter Makel und eine Abwendung von der politischen Maxime, wonach eine staatliche Förderung dort ansetzen soll, wo Bedürfnisse bestehen. Diese Bedürfnisse zu erkennen und zu berücksichtigen, dürfte unzweifelhaft zu einer guten Kinderbetreuungspolitik gehören.

Die Programmvereinbarungen sind an die Empfehlungen der SODK und EDK zur Qualität und Finanzierung von familien- und schulergänzender Kinderbetreuung, die seit 2022 vorliegen, zu knüpfen. Es sind dafür zusätzliche Investitionen, gekoppelt an qualitätsfördernde Vorgaben oder Ziele (Qualifikation des Fachpersonals, Betreuungsschlüssel und Qualitätsmanagement) nötig. Dies ist sowohl in Bezug auf den Umfang der in den Programmvereinbarungen zur Verfügung gestellten Mittel als auch in Bezug auf deren Umsetzung (auf Verordnungsebene und in der Aushandlung mit den Kantonen) zu berücksichtigen.

Für Alliance Enfance sind die Programmvereinbarungen im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung eine Priorität. Thematisch geht es dabei um die Schliessung bestehender Angebotslücken, die Qualitätsförderung, die bessere Abstimmung der Angebote auf die Bedürfnisse der Eltern sowie die Weiterentwicklung der Politik der frühen Kindheit. Insbesondere im Bereich der Qualitätsentwicklung ist der Bedarf gross. Bund und Kantone können hier gemeinsam wichtige Impulse setzen. Die Vereinbarkeit kann ohne Qualität nicht erreicht werden: Je höher die Qualität der Betreuung, desto grösser das Vertrauen der Eltern in die Betreuung und desto höher der Anreiz, die Kinder ausserfamiliär betreuen und die Erwerbsarbeit (wieder-)aufzunehmen oder auszubauen. Eine wichtige Referenz sind die von SODK und EDK erarbeiteten Empfehlungen zur Qualität in der Kinderbetreuung.

Wir stellen uns das folgende Bündel an Förderbereichen vor, die im Rahmen von Programmvereinbarungen von Bund und Kantonen gemeinsam entwickelt und bearbeitet werden sollten:

- I. Die Schaffung von institutionellen Betreuungsplätzen für Kinder im Vorschul- und Schulalter zur Schliessung bestehender Angebotslücken.
- II. Massnahmen zur besseren Abstimmung der familienergänzenden Betreuungsangebote auf die Bedürfnisse der Eltern.
- III. Massnahmen zur Verbesserung der pädagogischen und betrieblichen Qualität der Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung. Diese orientieren sich an bestehenden Empfehlungen der interkantonalen Konferenzen.
- IV. Die Schaffung von institutionellen Betreuungsplätzen für Kinder mit Behinderungen im Vorschul- und Schulalter zur Schliessung von Angebotslücken und die Senkung der Kosten für deren Eltern.
- V. Massnahmen der Kantone zur Weiterentwicklung ihrer Politik der frühen Förderung von Kindern.

Aufgrund dieser Ausführungen haben wir die folgenden konkreten Vorschläge zu einzelnen Bestimmungen:

Bundesgesetz über die Unterstützung der familienergänzenden Kinderbetreuung und der Kantone in ihrer Politik der frühen Förderung von Kindern (UKibeG)

3. Abschnitt: Programmvereinbarungen

Artikel 13 Finanzhilfen an Kantone

- Art. 13, Abs. 1:

Das Programmvereinbarungspaket, wie es der Nationalrat geschnürt hat, ist die von uns bevorzugte Version – ergänzt um die neue Bestimmung in Art. 13, Abs. 1, Bst. d. (Schaffung von Betreuungsplätzen für Kinder mit Behinderungen). Aus diesem Grund nimmt Alliance die folgende Bewertung vor:

Art. 13 Abs. 1, Bst. a.: Alliance Enfance unterstützt die Mehrheit.

Art. 13 Abs. 1, Bst. b.: Alliance Enfance unterstützt die Minderheit Graf Maya.

Art. 13 Abs. 1, Bst. c.: Alliance Enfance unterstützt die Minderheit Graf Maya.

Art. 13 Abs. 1, Bst. d.: Alliance Enfance unterstützt die Mehrheit.

- Art. 13 Abs. 4:

Diese Bestimmung kann für Pilotprojekte oder für Evaluationen und Forschungsvorhaben, die die Umsetzung der Programmvereinbarungen verbessern können, einen hohen Stellenwert haben. Diesen Ansatz des Nationalrates gilt es weiterzuverfolgen, gerade auch, um den Wissenstransfer über die Sprachgrenzen hinaus zu fördern.

Art. 13, Abs. 4.: Alliance Enfance unterstützt die Minderheit Graf Maya.

Bundesbeschluss über die Unterstützung der familienergänzenden Kinderbetreuung und der Kantone in ihrer Politik der frühen Förderung von Kindern

- Art 1. Abs. 1:

Wir unterstützen hier weiterhin die Version des Nationalrats, der einen Verpflichtungskredit in der Höhe von höchstens 224 Millionen beschloss. Wenn die von uns vorgeschlagenen Schwerpunkte der Programmvereinbarungen tatsächliche Wirkungen entfalten sollen, müssen die zur Verfügung stehenden Mittel auch für alle Kantone, die Programmvereinbarungen abschliessen wollen, ausreichen. Ebenso sind gut finanzierte Programme nötig, um gemeinsam mit der Betreuungszulage die Zwecke des UKibeG zu erreichen, denn – wie oben gezeigt – die Kostenüberlegungen der Eltern sind eng mit der Beurteilung von Qualität und konkreten Angeboten der Kinderbetreuung verknüpft.

Vorschlag Art. 1 Abs. 1: Für die Programmvereinbarungen wird für die Dauer von vier Jahren ab Inkrafttreten des UKibeG ein Verpflichtungskredit von höchstens 224 Millionen Franken bewilligt.

Weitere Kommentare

- Alliance Enfance ist der Meinung, dass die finanziellen Verpflichtungen des Bundes über die Finanzierung der Programmvereinbarungen hinausgehen und der Bund sich an der Finanzierung der Betreuungszulagen beteiligen sollte (gemäss Modell Minderheit Herzog Eva bei Art.16, Abs. 5 und Abs. 6 FamZG).
- Wir unterstützen weiterhin alle Bemühungen der WBK-S, für Kinder mit Behinderungen gute Lösungen zu finden und weisen speziell auf die Vorschläge und Kommentare im Rahmen dieser Vernehmlassung unserer Mitglieder wie Procap hin, die sich für die Interessen von behinderten Kindern und derer Eltern einsetzen.
- Ebenso unterstützen wir die Mehrheit der WBK-S bei der Einschränkung auf die institutionelle Betreuung (Art. 2, Bst. a. UKibeG sowie Art. 2 Abs. 3, Art. 3 Abs. 1 Bst. c., Art. 3a Bst. c. und Art. 5 Abs. 2bis FamZG).
- Unterstützenswert ist auch das Anliegen, die Politik, die das UKibeG ermöglicht, auf eine gute Datengrundlage zu stellen und dazu entsprechende Daten zu erheben und zu veröffentlichen (Art. 23a UKibeG).

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und stehen bei Rückfragen gerne zur Verfügung.



Lisa Mazzone
Co-Präsidentin



Philipp Kutter
Co-Präsident